

## **Präambel**

Fassung vom 28.02.2020

Die Orchesterakademie der Bergischen Symphoniker Remscheid - Solingen e.V. ist eine Institution, die die Berufsausbildung von Orchestermusikern fördert. Dazu wird begabten jungen Musikern, die bereits ein Studium absolviert haben oder/und kurz vor Abschluss des Musikstudiums stehen, die Möglichkeit geboten, Orchestererfahrung zu sammeln.

Die Ausbildungszeit beträgt 1 Spielzeit und ist nicht verlängerbar. Die Auszubildenden erhalten ein Stipendium von der Akademie. Die Leitung der Akademie hat der Vorstand des Vereins.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Akademiestellen wird jährlich vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand schlägt die Instrumentengruppen vor, in denen ein Stipendium vergeben werden soll. Darüber stimmt der Teil der Mitglieder ab, der zum künstlerischen Personal der Bergischen Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH gehört.

Die Auswahl aus den Bewerbern um eine Ausbildungsstelle obliegt dem Vorstand des Vereins. Dieser hat über die Vergabe der Stipendien zu entscheiden. Bei der Auswahl der Dirigier-Stipendiatin hat der GMD ein Vorschlags- und Vetorecht.

Jedem Auszubildenden wird ein Mentor zugewiesen, der die Ausbildung betreut. Der Mentor bespricht mit den Auszubildenden die Dienstpläne und teilt die im Sinne des Ausbildungszieles zu übernehmenden Dienste in Rücksprache mit dem Vereinsvorstand und dem Dienstenteiler der Gruppe ein. Dabei müssen die Auszubildenden jeweils genügend Vorbereitungszeit haben. Die Stipendiaten sind verpflichtet, an den ihnen zugewiesenen Veranstaltungen der Bergischen Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH mitzuwirken. Am Ende der Ausbildung erhalten die Teilnehmer eine Bestätigung über ihre Tätigkeit im Rahmen der Orchesterakademie. Darüber hinaus kann der Generalmusikdirektor/in eine detaillierte Beurteilung über die erbrachte Leistung ausstellen.

Diese Satzung tritt an Stelle derjenigen vom 21.9.2001. Das Mitgliedsjahr wird auf das Kalenderjahr umgestellt. Im Jahre 2018/19 verlängert sich daher das Mitgliedsjahr vom 31.8. auf den 31.12.2019 und damit auf insgesamt 16 Monate.

## **Orchesterakademie der Bergischen Symphoniker Remscheid – Solingen e. V. Satzung**

Fassung vom 28.02.2020

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.

Der Verein führt den Namen „Orchesterakademie der Bergischen Symphoniker Remscheid – Solingen e.V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz derzeit in Solingen, dem Geschäftssitz der Bergischen Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsausbildung von Orchestermusikern.

2.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Unterhaltung einer Orchesterakademie, die nach künstlerischen Gesichtspunkten auszuwählenden Berufsanfängern die Möglichkeit bietet, an Proben und Aufführungen der Bergischen Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH teilzunehmen und dadurch Berufserfahrung zu sammeln. Den Berufsanfängern werden zu diesem Zweck Stipendien zur Verfügung gestellt. Sie sollten im Durchschnitt monatlich an etwa 15 Diensten der Bergischen Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH teilnehmen. Der Verein übernimmt die Sammlung und Verwaltung aller Geldmittel, die für die Durchführung des Vereinszwecks förderlich sind.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf im Rahmen der geltenden steuerlichen Vorschriften Rücklagen bilden, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung seiner Zwecke erforderlich erscheint.

5.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sofern Zahlungen an Vereinsmitglieder z.B. aus Gehältern geleistet werden, müssen diese im Drittvergleich angemessen sein. Aufwendungen, die Mitglieder in Angelegenheiten des Vereines verauslagt haben, können gegen Vorlage geeigneter Nachweise bis zu den steuerlichen Höchstbeträgen erstattet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Spenden**

1.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2.

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Personenvereinigungen sein, die bereit sind, dem Vereinszweck ideell und materiell zu dienen.

3.

Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

4.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

5.

Ordentliche Mitglieder können zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet werden. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.

Der Verein bemüht sich darüber hinaus um Spenden von dritten Personen, Firmen oder Körperschaften.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss

2.

Die Mitgliedschaft im Verein gilt jeweils für ein Jahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, und kann spätestens am 31. August zum 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Andernfalls verlängert sie sich automatisch um ein Jahr.

3.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vergabeausschuss
- d) das Kuratorium

## **§ 6 Der Vorstand**

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) einem Mitglied des Orchestervorstandes der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH,
- b) einem Mitglied des Betriebsrates der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH und
- c) bis zu vier gewählten ordentlichen Mitgliedern

Sollten die unter a) oder b) genannten Mitglieder nicht besetzt werden können, dann kann die Zahl der Vorstandsmitglieder aus der nach c) benannte Gruppe um die entsprechende Anzahl von Vorständen aufgestockt werden. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

2.

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Vorstand aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Geschäftsführer zu wählen. Der Posten des Schatzmeisters kann in Doppelfunktion mit einer der anderen Vorstandsaufgaben zusammen von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Aufgaben des Schriftführers werden von dem Geschäftsführer mit übernommen.

3.

Der Verein wird durch seinen 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

4.

Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

5.

Der Vorstand erstellt jährlich einen Geschäftsbericht sowie eine Jahresrechnung für die Mitgliederversammlung.

6.

Der Vorstand entscheidet unter anderem über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze und die Höhe des an die Auszubildenden zu zahlenden Stipendiums.

7.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist das Votum des 1. Vorsitzenden maßgeblich.

8.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- b) für Beschlüsse der Vereinsauflösung,
- c) zur Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts,
- d) zur Abnahme der vom Vorstand jährlich vorzulegenden Jahresrechnungslegung durch einen jeweils zu wählenden Rechnungsprüfer, sowie zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- e) für die Entgegennahme der Entscheidung des Vergabeausschusses, in welchen Instrumentengruppen innerhalb des Orchesters Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.
- f) zur Beratung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Fragen sowie
- g) zur Festsetzung des zu zahlenden Monatsbeitrages der Mitglieder

4.

Alle 4 Jahre wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die nach § 6 Abs. 1 Ziffer c) dieser Satzung erforderlichen Vorstände und die Rechnungsprüfer.

5.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Geschäftsführer nicht anwesend ist, wird auch der Schriftführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Der Vergabeausschuss**

1.

Der Vergabeausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die zum künstlerischen Personal der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH gehören. Dieser stimmt nach Vorschlag des Vorstandes in eigener künstlerischer Verantwortung ab, in welchen Instrumentengruppen innerhalb des Orchesters Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse.

2.

Der Vergabeausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Jede Tagung des Vergabeausschusses ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend oder nicht Mitglied der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH sein, wird ein Versammlungsleiter von dem Vergabeausschuss gewählt. Soweit der Geschäftsführer nicht anwesend ist, wird auch der Schriftführer von dem Vergabeausschuss bestimmt.

3.

Die Beschlüsse des Vergabeausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Tagung des Vergabeausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4.

Über die Beschlüsse des Vergabeausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Kuratorium der Orchesterakademie**

1.

Das Kuratorium besteht aus Förderern des Vereines. Das Gremium berät den Vereinsvorstand in allen Fragen der Geschäftstätigkeit und der Fördermaßnahmen unentgeltlich.

2.

Mitglieder können sowohl von dem Vorstand als auch aus den Reihen des Kuratoriums selber vorgeschlagen werden. Sowohl der Vereinsvorstand als auch das Kuratorium bestätigen den Aufnahmevorschlag in der jeweils nächsten Gremiumssitzung mit einfacher Mehrheit. Die so gewählten Personen bleiben bis zu ihrer Abberufung oder ihrer Kündigung Kuratoren der Akademie. Die Abberufung bedarf der Mehrheit der Stimmen entweder des Vorstandes oder des Kuratoriums.

### **§ 10 Auflösung**

1.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand den oder die Liquidator(en) aus seiner Mitte.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Städte Remscheid und Solingen, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Berufsausbildung verwenden müssen.

Solingen, den 28.02.2020